

**Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes des Amtes Lütau
stehende Offene Ganztagschule an der Grundschule Lütau
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
in der zur Zeit gültigen Fassung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 23. April 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Das Amt Lütau betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule (OGS) an der Grundschule Lütau als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die OGS wird für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lütau eingerichtet.

§ 2

Aufgaben und Leitung der OGS

Die Koordinatorin der OGS gehört der geschäftsführenden Verwaltung des Amtes Lütau an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGS. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

§ 3

Ganztagsangebot

- (1) Der Ganztagsbetrieb erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen. Die Rhythmisierung über den ganzen Tag berücksichtigt die Leistungskurve eines Grundschulkindes und ist abgestimmt auf die Zeiten der verlässlichen Grundschule.
- (2) Das Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG. Es umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - Frühbetreuung
 - Mittagstisch
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Individuelle Förder- und Förderangebote (Lesen, Rechtschreibung, Mathematik)
 - Kreative, musikalische und handwerkliche Angebote
 - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote
 - Fremdsprachen
 - Musisch-kulturelle Bildung und Erziehung

Das Betreuungs- und Ganztagsangebot ist kostenpflichtig. Die Angebote werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (3) Die unterrichtsergänzenden Betreuungs- und Ganztagsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:
- Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 08.45 Uhr (Frühbetreuung)
 - Montag bis Freitag: 11.50 Uhr bis max. 16.00 Uhr

Während der Ferien in Schleswig-Holstein sowie an beweglichen Ferientagen findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt; § 4 bleibt unberührt.

- (4) Für die Durchführung der OGS strebt das Amt Lüttau eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (5) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten findet das unter § 3 aufgeführte Angebot nicht statt.
- (2) Die Ferienbetreuung findet jeweils in den ersten Ferienwochen statt:
- | | |
|---------------|------------------|
| Sommerferien: | 3 Betriebswochen |
| Herbstferien: | 1 Betriebswoche |
- (3) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung ist wochenweise möglich und ist verbindlich.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (6) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien können durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt und eine Auswahl vorgenommen werden.

§ 5

Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie in den weiteren Ganztagsangeboten die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden und an denen sie diese auch tatsächlich besuchen. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Lüttau offen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten, unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars, bei der Koordinatorin der OGS. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und läuft ohne vorherige Kündigung bis zum Ende eines Schulhalbjahres.
- (3) Schulhalbjahre im Sinne dieser Satzung sind die Zeiten (01.08. bis 31.01. sowie 01.02. bis 31.07.).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der OGS. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Kündigung

- (1) Eine Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres ist nicht erforderlich, da die Teilnahme am Angebot der OGS nach § 5 Abs. 2 automatisch mit dem Ende eines Schulhalbjahres endet.
- (2) Eine Kündigung innerhalb des Schulhalbjahres ist nur in dringenden, begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der Schulleitung möglich.

Gründe hierfür sind:

- der Wechsel der Schule
 - eine längerfristige Abwesenheit (mehr als 8 Wochen) des Kindes aus gesundheitlichen Gründen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich über die Koordinatorin der OGS durch den/die Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 8

Ausschluss

- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an dem Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

Die Bestimmungen des § 25 des SchulG (Ordnungsmaßnahme) gelten entsprechend.

- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS. Die Gebührenpflicht nach § 9 bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen und kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der OGS müssen die Schulleitung, die Koordinatorin sowie die Personensorgeberechtigten unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinatorin die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der OGS ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Koordinatorin oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt das Amt Lüttau in keinerlei Haftung es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last.

Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10

Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS wird je Kind ein Entgelt in Form einer jeweils halbjährlichen Benutzungsgebühr erhoben. Diese dient, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung und ev. Materialkosten, zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS und endet mit dem Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist in der Zeit der Schulhalbjahre (§ 5 Abs. 3), auch während der Ferien, zu entrichten. Sie ist im Voraus zum Beginn des Schulhalbjahres in einer Summe zu zahlen. Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (4) Bei einer Kündigung (§ 6) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, zu dem diese anerkannt wird. Bei Ausschluss (§ 7) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (5) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler bei Anmeldung für
- | | <u>Frühbetreuung</u> | <u>Nachmittagsangebot</u> |
|-----------------------|----------------------|---------------------------|
| • 1 Tag in der Woche | 5,00 € | 10,00 € |
| • 2 Tage in der Woche | 10,00 € | 20,00 € |
| • 3 Tage in der Woche | 15,00 € | 30,00 € |
| • 4 Tage in der Woche | 20,00 € | 40,00 € |
| • 5 Tage in der Woche | 25,00 € | 50,00 € |

Für den Monat Juli wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (2) Für die Teilnahme an Ganztagsangeboten, in denen ein hoher Materialbedarf entsteht, kann eine zusätzliche Materialumlage erhoben werden. Diese Umlage wird durch die Kursleitung eingesammelt.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 SchulG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, keine Gebühren erhoben.

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 115,00 Euro / Woche excl. Mittagsverpflegung erhoben. Eine Erstattung ist nicht möglich.
- (2) Sofern in einem Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch § 12 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

§ 13

Ermäßigungstatbestände

- (1) Bei Geschwisterkindern, die an der OGS teilnehmen, zahlen das erste und das zweite Kind die volle Benutzungsgebühr. Das dritte und jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 50%.
- (2) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) wird auf Antrag und nach Vorlage des Bewilligungsbescheides von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) die Benutzungsgebühr um die im Bewilligungsbescheid des BuT festgelegte Höhe reduziert.
- (3) Bei Familien mit geringem Einkommen, die keine der in Abs. 2 genannten Leistungen beziehen, kann auf Antrag die Benutzungsgebühr ermäßigt werden. Ergibt sich nach der vorzunehmenden Einkommens- und Bedarfsermittlung eine Unterschreitung der Bedarfsgrenze, so wird die Benutzungsgebühr analog der Richtlinien des BuT reduziert.

Für die erforderliche Bedarfsberechnung ist die entsprechende Fachabteilung der Amtsverwaltung Lüttau zuständig.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schulhalbjahr. Ändern sich die bei der Prüfung zu Grunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schulhalbjahr, ist dies der Koordinatorin unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Für die Materialumlage sowie für die Gebühren Ferienbetreuung bestehen keine Ermäßigungsmöglichkeiten.

§ 14

Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme am Angebot des täglichen Mittagessens ist allen Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lüttau möglich. Der Beitrag beträgt pro Essen 3,00 €.
- (2) Leistungsberechtigte nach dem BuT sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 (3) erhalten nach Vorlage des Bewilligungsbescheides eine Ermäßigung des Beitrages für die Mittagsverpflegung.
- (3) Nähere Regelungen zu den Essenszeiten und dem allgemeinen organisatorischen Ablauf (Anmeldung, Abmeldung, Bezahlung) erfolgen über die Koordinatorin der OGS.

§ 15

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des SchulG in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Lüttau ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Personensorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Stand: August 2016

Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher

gez. Schumacher